

# Besondere Vertragsbedingungen für Photovoltaikanlagen

## Vurln Elektrotechnik GmbH

Röntgenstraße 24, 21493 Schwarzenbek  
Stand: 05/2026

**Hinweis zur Verwendung:** Diese Bedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der sonstigen Vertragskommunikation ausdrücklich auf sie verwiesen wird und der Auftraggeber vor Vertragsschluss die Möglichkeit zur Kenntnisnahme erhält.

### Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich und Rangfolge
2. Angebotsgrundlage und Leistungsumfang
3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
4. Netzbetreiber, Anmeldung, Zähler und Anschlussfreigabe
5. Marktstammdatenregister
6. Zähleranlage, TAB, APZ, Messkonzept und Steuerbarkeit
7. Dachzustand, Statik, Dachaufbau und verdeckte Gegebenheiten
8. Gerüst, Dachzugang und Absturzsicherung
9. Baustelleneinrichtung, Toilette, Strom, Wasser und Lagerfläche
10. Material, Lieferung, Lagerung und Verfügbarkeit
11. Bauseits geliefertes Material und Kundenmaterial
12. Ausführung, Termine, Wetter und Behinderungen
13. Speicher, Wallbox, Energiemanagement und Monitoring
14. Ertragsprognosen, Verschattung, Förderungen und Umsatzsteuer
15. Änderungen, Nachträge und zusätzliche Leistungen
16. Abnahme, Inbetriebnahme und Übergabe
17. Mängel, Haftung und Herstellergarantien
18. Schlussbestimmungen

## 1. Geltungsbereich und Rangfolge

Diese besonderen Vertragsbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vurln Elektrotechnik GmbH für die Planung, Lieferung, Montage, Erweiterung, Änderung, Anmeldung, Inbetriebnahme und Übergabe von Photovoltaikanlagen einschließlich Wechselrichtern, Batteriespeichern, Energiemanagementsystemen, Wallboxen, Zähleranlagen und zugehörigen Nebenleistungen.

Maßgeblich ist der im jeweiligen Angebot vereinbarte Leistungsumfang. Individuelle Vereinbarungen, das Angebot und eine Auftragsbestätigung gehen diesen Bedingungen vor. Bei Widersprüchen zwischen diesen besonderen Vertragsbedingungen und den allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen diese besonderen Vertragsbedingungen für Photovoltaikleistungen vor.

Abweichende, ergänzende oder besondere Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder anderweitig in Textform vereinbart wurden.

## 2. Angebotsgrundlage und Leistungsumfang

Angebote werden auf Grundlage der bei Besichtigung erkennbaren örtlichen Gegebenheiten, der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sowie der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten technischen und netzbetreiberseitigen Anforderungen erstellt.

Nicht ausdrücklich angebotene Leistungen sind nicht Bestandteil des Auftrags. Dies gilt insbesondere für Gerüste, Dachdeckerarbeiten, Zimmererarbeiten, statische Nachweise, Blitzschutzplanung, Erdarbeiten, Maler-, Putz-, Trockenbau- und Brandschutzarbeiten, Internet-/Netzwerkumstellungen, Förderanträge, steuerliche Beratung sowie behördliche oder sonstige Genehmigungen außerhalb der elektrotechnischen Anmeldung.

Zeichnungen, Skizzen, Belegungspläne, Ertragsannahmen, Materiallisten und technische Vorschläge dienen der Projektplanung. Änderungen können erforderlich werden, wenn technische, bauliche, lieferbedingte oder netzbetreiberseitige Gründe dies notwendig machen.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat alle für die Planung und Ausführung relevanten Informationen vollständig und rechtzeitig mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Informationen zu Dachaufbau, Dachsanierungen, Aufsparrendämmungen, Statik, Dachalter,

Dachmaterial, vorhandenen Schäden, Asbestverdacht, Blitzschutzanlagen, Zähleranlage, Netzanschluss, vorhandenen Leitungswegen, Zugangsmöglichkeiten und sonstigen Besonderheiten des Gebäudes.

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig Zugang zu den betroffenen Bereichen sicher, insbesondere zu Dachflächen, Dachboden, Technikraum, Hausanschlussraum, Zählerschrank, Unterverteilungen, Internetrouter und Leitungswegen.

Unterbleiben erforderliche Angaben oder stellt sich während der Ausführung heraus, dass die tatsächlichen Verhältnisse von den erkennbaren oder mitgeteilten Grundlagen abweichen, können hieraus entstehende zusätzliche Leistungen, Materialien, Fahrten, Stillstandszeiten oder Umplanungen gesondert berechnet werden, soweit die Ursache nicht von der Vurln Elektrotechnik GmbH zu vertreten ist.

#### **4. Netzbetreiber, Anmeldung, Zähler und Anschlussfreigabe**

Die Anmeldung und Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber erfolgt im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs. Die Entscheidung über Anschluss, Zählerwechsel, Messkonzept, technische Vorgaben, Steuerbarkeit, Inbetriebsetzung, Einspeisebegrenzung oder sonstige Anforderungen trifft der jeweilige Netzbetreiber.

Die Vurln Elektrotechnik GmbH schuldet eine fachgerechte Bearbeitung und Einreichung der vereinbarten Unterlagen, jedoch keine bestimmte Entscheidung, Bearbeitungsdauer oder unveränderte Zustimmung des Netzbetreibers. Verzögerungen, Rückfragen, Änderungen oder zusätzliche Anforderungen des Netzbetreibers liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Vurln Elektrotechnik GmbH, soweit sie nicht durch eine fehlerhafte Planung oder Ausführung der Vurln Elektrotechnik GmbH verursacht wurden.

Fordert der Netzbetreiber nachträglich Änderungen, zusätzliche Einrichtungen, ein anderes Messkonzept, Anpassungen der Zähleranlage, Steuerboxen, APZ-Felder, Datenleitungen, Wandlermessungen, Überspannungsschutz, SLS-Schalter, Hauptleitungsanpassungen oder sonstige technische Änderungen, sind diese Leistungen nur dann im Angebot enthalten, wenn sie ausdrücklich angeboten wurden. Andernfalls gelten sie als zusätzliche Leistungen.

Wünscht der Auftraggeber eine Materialbestellung, Montage oder sonstige Ausführung vor abschließender Klärung oder Freigabe durch den Netzbetreiber, erfolgt dies auf Grundlage der bis dahin bekannten Informationen. Projektbezogen bestellte Materialien, Sonderbeschaffungen sowie bereits erbrachte Planungs-, Fahr- und Montageleistungen bleiben vergütungspflichtig, soweit die spätere Änderung, Verzögerung oder Ablehnung nicht von der Vurln Elektrotechnik GmbH schuldhaft verursacht wurde.

#### **5. Marktstammdatenregister**

Die Registrierung der Photovoltaikanlage und eines ggf. vorhandenen Batteriespeichers im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist grundsätzlich Aufgabe des Anlagenbetreibers.

Die Vurln Elektrotechnik GmbH stellt dem Auftraggeber die hierfür erforderlichen technischen Anlagendaten im vereinbarten Umfang zur Verfügung.

Eine Unterstützung oder vollständige Durchführung der Registrierung im Marktstammdatenregister durch die Vurln Elektrotechnik GmbH erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall erfolgt die Registrierung auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Betreiberangaben und der vorhandenen technischen Projektdaten.

Der Auftraggeber bleibt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Betreiberangaben sowie für spätere Änderungen, Ergänzungen oder Korrekturen im Marktstammdatenregister verantwortlich.

#### **6. Zähleranlage, TAB, APZ, Messkonzept und Steuerbarkeit**

Bestehende Zähleranlagen, Unterverteilungen, Hausanschlussräume und Leitungsanlagen werden nur in dem Umfang erneuert, erweitert oder angepasst, wie dies ausdrücklich im Angebot enthalten ist.

Ob und in welchem Umfang Zähleranlage, Hauptverteilung, APZ-Feld, Überspannungsschutz, SLS, Zählerplätze, Kommunikationsleitung, Steuerleitung, Wandlermessung oder sonstige Bestandteile anzupassen sind, hängt von den Vorgaben des Netzbetreibers, den Technischen Anschlussbedingungen, dem Messkonzept und dem tatsächlichen Bestand ab.

Werden im Bestand Mängel, unzulässige Ausführungen, fehlende Dokumentation, Platzmangel, nicht normgerechte Bauteile oder zusätzliche Anforderungen festgestellt, können hieraus erforderliche Arbeiten gesondert berechnet werden, sofern sie nicht ausdrücklich Bestandteil des Angebots sind.

Bei Wallboxen, Batteriespeichern, Wärmepumpen, Energiemanagementsystemen oder anderen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen können Anforderungen an Steuerbarkeit, Netzanschluss, Messung, Datenleitung, Steuerbox oder Betriebsweise entstehen. Diese Anforderungen richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen, technischen und netzbetreiberseitigen Vorgaben und können Zusatzleistungen erforderlich machen.

## 7. Dachzustand, Statik, Dachaufbau und verdeckte Gegebenheiten

Die Angebotskalkulation basiert auf einem üblichen, von außen bzw. bei Besichtigung erkennbaren Dachaufbau sowie auf den Angaben des Auftraggebers. Eine vollständige Öffnung, statische Prüfung oder bautechnische Begutachtung des Daches ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Auftraggeber hat bekannte Besonderheiten des Daches vor Auftragserteilung mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Aufsparrendämmungen, nachträgliche Dachsanierungen, besondere Sparren- oder Lattungskonstruktionen, Holzschäden, Feuchtigkeit, Durchbiegungen, asbesthaltige Materialien, verklebte oder brüchige Dachziegel, Spezialziegel, Blechdächer, Schiefer, Dachaufbauten, Dachfenster, Entlüfter, Schneefangsysteme, Satellitenanlagen und vorhandene Blitzschutzanlagen.

Werden während der Ausführung verdeckte, nicht erkennbare oder nicht mitgeteilte Gegebenheiten festgestellt, die zusätzlichen Planungs-, Material-, Befestigungs-, Montage-, Zimmerer-, Dachdecker- oder Zeitaufwand verursachen, gelten diese Leistungen als gesondert vergütungspflichtige Zusatzleistungen. Dies gilt insbesondere bei Aufsparrendämmungen, abweichenden Sparrenhöhen, nicht geeigneter Lattung, erforderlichen Holzbohlen, zusätzlichen Unterkonstruktionen, längeren Befestigungsmitteln, Sonderdachhaken, Blechziegeln oder notwendigen Anpassungen an der Dachdeckung.

Eine statische Prüfung der Dachkonstruktion, Schneelast, Windlast, Tragfähigkeit oder Befestigungsgrundlage ist nicht Bestandteil des Auftrags, sofern sie nicht ausdrücklich beauftragt wurde. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass das Gebäude und die Dachkonstruktion für die Montage und den Betrieb der Anlage geeignet sind. Bestehen Zweifel an der Tragfähigkeit, kann die Ausführung bis zur Klärung ausgesetzt werden.

Trotz fachgerechter Ausführung kann insbesondere bei älteren, vorgeschädigten, versprödeten, verklebten oder nicht mehr handelsüblichen Dachziegeln ein Bruch einzelner Dachelemente nicht vollständig ausgeschlossen werden. Schäden, die auf schuldhaft fehlerhafte Ausführung der Vurln Elektrotechnik GmbH zurückzuführen sind, bleiben hiervon unberührt. Ersatzpfannen, Sonderziegel oder nicht mehr verfügbare Dachelemente sind bauseits bereitzustellen oder werden gesondert berechnet, sofern sie beschaffbar sind.

Abdichtungen, Dachdeckerarbeiten, Zimmererarbeiten, das Versetzen von Dachaufbauten, die Sanierung schadhafter Dachbereiche, die Anpassung einer äußeren Blitzschutzanlage sowie Arbeiten an asbestverdächtigen oder schadstoffbelasteten Bauteilen sind nur Bestandteil des Auftrags, wenn sie ausdrücklich angeboten wurden.

## 8. Gerüst, Dachzugang und Absturzsicherung

Ein sicherer Zugang zu den Arbeitsbereichen sowie erforderliche Maßnahmen zur Absturzsicherung müssen vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein. Gerüste, Dachfangerüste, Arbeitsbühnen, Seitenschutz, Treppentürme, Dachleitern oder sonstige Zugangseinrichtungen sind bauseits zu stellen, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

Ist ein bauseits gestelltes Gerüst oder eine Zugangseinrichtung nicht vorhanden, nicht rechtzeitig verfügbar, nicht geeignet oder nicht sicher nutzbar, ist die Vurln Elektrotechnik GmbH berechtigt, die Arbeiten bis zur Herstellung sicherer Arbeitsbedingungen nicht zu beginnen oder zu unterbrechen. Hierdurch entstehende Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Standzeiten oder Terminverschiebungen können gesondert berechnet werden, soweit die Ursache nicht von der Vurln Elektrotechnik GmbH zu vertreten ist.

Auf Wunsch kann die Vurln Elektrotechnik GmbH ein Gerüst, eine Arbeitsbühne oder sonstige Zugangstechnik als gesonderte Leistung anbieten oder über Dritte organisieren. Kosten für Lieferung, Aufbau, Abnahme, Miete, Standzeitverlängerung, Abbau, Genehmigungen, Sperrungen, Verkehrsabsicherung oder besondere örtliche Anforderungen werden nach Angebot oder tatsächlichem Aufwand berechnet.

## 9. Baustelleneinrichtung, Toilette, Strom, Wasser und Lagerfläche

Der Auftraggeber stellt für die Dauer der Arbeiten eine zumutbar nutzbare Toilette in erreichbarer Nähe zur Baustelle bereit. Ist keine geeignete Toilette vorhanden oder nutzbar, kann die Vurln Elektrotechnik GmbH nach vorheriger Abstimmung eine mobile Toilettenlösung organisieren oder organisieren lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber, soweit die Bereitstellung einer Sanitärmöglichkeit nicht ausdrücklich als Leistung der Vurln Elektrotechnik GmbH vereinbart wurde.

Der Auftraggeber stellt, soweit für die Arbeiten erforderlich und möglich, Baustrom, Wasser, Beleuchtung, freie Zufahrten, geeignete Stellflächen, Lagerflächen und Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Müssen diese Leistungen gesondert hergestellt, angemietet oder organisiert werden, können die Kosten zusätzlich berechnet werden, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

Arbeitsbereiche sind vor Beginn der Arbeiten frei zugänglich, geräumt und gegen Beschädigung empfindlicher Gegenstände gesichert bereitzustellen. Mehraufwand durch fehlende Zugänglichkeit, Räumarbeiten, Wartezeiten oder wiederholte Anfahrten kann gesondert berechnet werden.

## 10. Material, Lieferung, Lagerung und Verfügbarkeit

Die Auswahl der im Angebot genannten Komponenten erfolgt nach technischer Eignung, Verfügbarkeit und Projektanforderung. Gleichwertige technische Alternativen können eingesetzt werden, wenn dies aus Liefer-, Hersteller- oder technischen Gründen erforderlich ist und die wesentlichen Leistungsmerkmale gewahrt bleiben. Wesentliche Änderungen werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Liefertermine und Materialverfügbarkeiten hängen von Herstellern, Großhandel, Speditionen und sonstigen Dritten ab. Verzögerungen aufgrund fehlender Lieferfähigkeit, Transportproblemen, Herstelleränderungen oder höherer Gewalt verlängern Ausführungsfristen angemessen, soweit sie nicht von der Vurln Elektrotechnik GmbH zu vertreten sind.

Werden Materialien oder Anlagenteile mit Zustimmung des Auftraggebers vor Montagebeginn beim Auftraggeber angeliefert oder zwischengelagert, sorgt der Auftraggeber für eine trockene, sichere, frostfreie und gegen Diebstahl, Feuchtigkeit, Beschädigung sowie unbefugten Zugriff geschützte Lagerung. Schäden durch unsachgemäße Lagerung, Fremdzugriff oder bauseitige Einwirkungen trägt der Auftraggeber, soweit sie nicht von der Vurln Elektrotechnik GmbH verursacht wurden.

## 11. Bauseits geliefertes Material und Kundenmaterial

Bauseits geliefertes Material wird nur verbaut, wenn es technisch geeignet, vollständig, unbeschädigt, kompatibel, zulässig und für den vorgesehenen Einsatz verwendbar ist. Die Vurln Elektrotechnik GmbH ist berechtigt, die Verarbeitung ungeeigneten oder unvollständigen Materials abzulehnen.

Für Beschaffenheit, Zulassung, Herstellergarantie, Lieferumfang, Kompatibilität, Softwarestand, Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit bauseits gelieferten Materials übernimmt die Vurln Elektrotechnik GmbH keine Gewähr, soweit der Mangel nicht durch ihre eigene Leistung verursacht wurde.

Mehraufwand durch Kundenmaterial, insbesondere Prüfung, fehlende Unterlagen, fehlendes Zubehör, Kompatibilitätsprobleme, Nachbestellungen, verlängerte Montagezeit, Supportkontakte oder erneute Anfahrten, wird gesondert berechnet, sofern dies nicht ausdrücklich im Angebot enthalten ist.

## 12. Ausführung, Termine, Wetter und Behinderungen

Ausführungstermine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Materialverfügbarkeit, geeigneter Witterung, sicherer Arbeitsbedingungen, freier Zugänglichkeit, rechtzeitiger Mitwirkung des Auftraggebers sowie erforderlicher Klärungen mit Netzbetreiber, Hersteller oder sonstigen Beteiligten.

Arbeiten auf dem Dach können bei Regen, Schnee, Eis, Sturm, starkem Wind, Gewitter, Dunkelheit oder sonstigen unsicheren Bedingungen verschoben oder unterbrochen werden. Dadurch entstehende Terminverschiebungen begründen keinen Verzug der Vurln Elektrotechnik GmbH, soweit die Umstände nicht von ihr zu vertreten sind.

Werden Arbeiten durch bauseitige Umstände, andere Gewerke, fehlende Vorleistungen, fehlenden Zugang, ungeeignete Gerüste, fehlende Freigaben, gefährliche Zustände oder sonstige nicht von der Vurln Elektrotechnik GmbH zu vertretende Umstände behindert, können Wartezeiten, zusätzliche Fahrten, Umplanungen und sonstiger Mehraufwand gesondert berechnet werden.

## 13. Speicher, Wallbox, Energiemanagement und Monitoring

Batteriespeicher, Wallboxen, Energiemanagementsysteme, Smart Meter, Herstellerportale, Apps und Monitoringlösungen werden nach dem vereinbarten Leistungsumfang eingerichtet. Funktionsumfang, Updates, Verfügbarkeit, Schnittstellen, Cloud-Dienste, App-Darstellung und Herstellerportale richten sich nach den Vorgaben und Leistungen des jeweiligen Herstellers oder Drittanbieters.

Der Auftraggeber stellt eine stabile Internetverbindung, erforderliche Netzwerkzugänge, WLAN- oder LAN-Zugangsdaten, Betreiberkonten, App-Zugänge und erforderliche Zustimmungen rechtzeitig bereit. Einschränkungen durch fehlende oder instabile Internetverbindung, Routerwechsel, Firewall-/Netzwerkeinstellungen, Herstellerportale, Apps, Cloud-Dienste oder Drittanbieter-Schnittstellen liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Vurln Elektrotechnik GmbH, soweit sie nicht von ihr verursacht wurden.

Bei Wallboxen, Speichern und sonstigen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen können besondere Anforderungen des Netzbetreibers oder gesetzliche Vorgaben an Steuerbarkeit, Leistungsbegrenzung, Messkonzept, Datenverbindung, Steuerbox oder Inbetriebnahme bestehen. Hieraus entstehende zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

## 14. Ertragsprognosen, Verschattung, Förderungen und Umsatzsteuer

Ertragsberechnungen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Amortisationsangaben, Strompreisannahmen, Speicherquoten, Autarkiewerte und vergleichbare Angaben sind Prognosen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung bekannten Daten. Sie stellen keine Garantie für einen bestimmten Ertrag, eine bestimmte Einsparung, Einspeisevergütung, Amortisation oder Wirtschaftlichkeit dar.

Erträge können insbesondere durch Wetter, Verschattung, Verschmutzung, Schnee, Dachausrichtung, Dachneigung, Modulalterung, technische Einschränkungen, Netzbetreiberanforderungen, Einspeisebegrenzungen, Nutzerverhalten, Strompreisänderungen und gesetzliche Änderungen beeinflusst werden.

Fördermittel, steuerliche Vorteile, Einspeisevergütungen, Umsatzsteuerregelungen oder sonstige wirtschaftliche Vorteile werden nicht garantiert. Förderanträge, steuerliche Beratung und die Prüfung persönlicher Voraussetzungen sind nur Bestandteil des Auftrags, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Wird eine Leistung mit 0 % Umsatzsteuer angeboten oder abgerechnet, erfolgt dies auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers und der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung geltenden gesetzlichen Voraussetzungen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor oder entfallen sie, kann die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nachberechnet werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

## 15. Änderungen, Nachträge und zusätzliche Leistungen

Änderungen des Leistungsumfangs, zusätzliche Leistungen, vom Angebot abweichende Ausführungen, geänderte Leitungswege, zusätzliche Komponenten, Erschwernisse, nicht erkennbare Bestandsmängel oder nachträgliche Anforderungen werden als Nachtrag oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

Zu den gesondert vergütungspflichtigen Zusatzleistungen können insbesondere zusätzliche Gerüst- oder Bühnenkosten, längere Leitungswege, Wand- oder Deckendurchbrüche, Brandschutzmaßnahmen, Erdarbeiten, zusätzliche Kernbohrungen, Anpassungen am Zählerschrank, Dachdecker- oder Zimmererarbeiten, Zusatzmaterial, erneute Anfahrten, Dokumentationsänderungen, Netzbetreiber-Nachforderungen oder zusätzliche Inbetriebnahmetermine gehören.

Soweit möglich, werden Nachträge vor Ausführung abgestimmt. Muss eine Leistung aus technischen, sicherheitsrelevanten oder ablaufbedingten Gründen kurzfristig ausgeführt werden, wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. Die Abrechnung erfolgt nach Angebot oder nach tatsächlichem Aufwand zu den vereinbarten bzw. betriebsüblichen Sätzen.

## 16. Abnahme, Inbetriebnahme und Übergabe

Die Inbetriebnahme erfolgt, sobald die Anlage technisch fertiggestellt ist und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Dazu können insbesondere Netzbetreiberfreigaben, Zählerwechsel, Messkonzept, Internetverbindung, Herstellerregistrierungen, Zugänge, Betreiberangaben und bauseitige Voraussetzungen gehören.

Eine Verzögerung der endgültigen Einspeisung, des Zählerwechsels, der Netzbetreiberbearbeitung oder der Herstellerportal-Freischaltung hindert die Abnahme der von der Vurln Elektrotechnik GmbH erbrachten Leistungen nicht, soweit diese Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen nach Fertigstellung abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Unwesentliche Restarbeiten oder hersteller- bzw. netzbetreiberabhängige Nachläufe berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme der im Wesentlichen fertiggestellten Leistung.

Die Übergabe von Bedienhinweisen, Anlagendokumentation, Messprotokollen oder sonstigen Unterlagen erfolgt im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs und der jeweils verfügbaren Hersteller- und Projektdaten.

## 17. Mängel, Haftung und Herstellergarantien

Für die Leistungen der Vurln Elektrotechnik GmbH gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde. Herstellergarantien bestehen ausschließlich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers und sind von der gesetzlichen Mängelhaftung für die Werkleistung zu unterscheiden.

Die Vurln Elektrotechnik GmbH haftet nicht für Mängel oder Schäden, die durch bauseitige Gegebenheiten, ungeeignete Vorleistungen, nicht mitgeteilte Besonderheiten, Eingriffe Dritter, unsachgemäße Bedienung, fehlende Wartung, äußere Einwirkungen, höhere Gewalt, Tierverschleiß, Überspannung, Blitz, Netzstörungen, Herstellerplattformen oder Kundenmaterial verursacht wurden, soweit die Ursache nicht von der Vurln Elektrotechnik GmbH zu vertreten ist.

Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich mitzuteilen und der Vurln Elektrotechnik GmbH Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben. Eigenmächtige Eingriffe oder Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte können Ansprüche beeinträchtigen, soweit sie Ursache des Mangels oder der Erschwerung der Prüfung sind.

## 18. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser besonderen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere Verbraucherrechte, bleiben unberührt.

Diese Fassung ersetzt frühere besondere Vertragsbedingungen für Photovoltaikanlagen, soweit im jeweiligen Angebot nichts anderes vereinbart wurde.